

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (MARKTSATZUNG)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau in seiner Sitzung am 31. 01.2002 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 - Marktdurchführung

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Großdubrau betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt kann durchgeführt werden als:
 - a) Wochenmarkt
 - b) Spezialmarkt und Jahrmarkt
- (3) Der Markt wird durchgeführt:
 - auf dem Marktplatz in Großdubrau
- (4) Die Gemeinde Großdubrau kann vorübergehend weitere oder andere Marktstandorte bestimmen.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) In der Gemeinde Großdubrau findet der Wochenmarkt jeden Freitag statt.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Freitag fallen, ist kein Wochenmarkt.
- (3) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt 8.00 Uhr, die Marktdauer ist
 - im Sommer (1. April bis 30. September) bis 18.00 Uhr,
 - im Winter (1. Oktober bis 31. März) bis 17.00 Uhr.
- (4) Die Gemeinde Großdubrau kann den Wochenmarkt aus besonderem Anlass verlegen bzw. die Marktzeiten anders festlegen. Die Absicht muss mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Schaukasten der Gemeinde, Ernst-Thälmann-Str. 9 den Verkäufern und Bürgern angezeigt werden.
- (5) Der Zeitraum für den Spezialmarkt und Jahrmarkt wird durch die Gemeinde Großdubrau gesondert festgelegt und bekanntgegeben.

§ 3 Gegenstände des Marktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten entsprechend § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel - und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse.
- (2) Weiterhin dürfen angeboten werden:
Industriewaren und sonstige Bedarfsgegenstände, soweit der Handel auf Märkten nicht durch Gesetz verboten ist.
- (3) Nicht erlaubt ist der Verkauf von:
Kriegsspielzeug aller Art, Waffen lt. Waffengesetz, bespielte und unbespielte Video- und Audiokassetten, CD's jeglichen Informationsgehalts, Computersoftware auf allen Datenträgern sowie Zigaretten.
- (4) Für den Spezialmarkt und Jahrmarkt gelten die Bestimmungen nach § 68 der Gewerbeordnung.

§ 4 Markthoheit

- (1) Die Gemeinde Großdubrau kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem von der Gemeinde Großdubrau festgelegten Marktbeauftragten. Dem Marktbeauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Er hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, deren Mitarbeiter oder Beauftragte haben sich auf Verlangen des Marktbeauftragten auszuweisen, den Anordnungen des Marktbeauftragten Folge zu leisten und erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Zufahrten und Zugänge im Gebiet des Marktes sind freizuhalten.
- (4) Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist nur Verkaufswagen u. ä. gestattet. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Marktbeauftragten.
- (5) Der Marktbeauftragte kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

§ 6 Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Erlaubnis für einen Standplatz erfolgt durch den Marktbeauftragten für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung oder für einen Tag) unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann vom Marktbeauftragten versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht besitzt und Genehmigung nicht vorweisen kann,
2. der Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Marktsatzung oder eine hinsichtlich der Marktteilnahme ergangene Anordnung verstoßen hat,
3. der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
4. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
5. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
6. der Standinhaber die fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
7. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Wird eine Erlaubnis widerrufen, kann der Marktbeauftragte die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

§ 7 Auf- und Abbau der Standplätze

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände

1. des Wochenmarktes (§ 2 Abs. 3) dürfen frühestens eine Stunde vor der Öffnungszeit angefahren oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit von den Marktstandplätzen entfernt sein, anderenfalls können die Gegenstände durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden.
2. Die Zeiten zum Auf- und Abbau für den Spezialmarkt und Jahrmarkt werden gesondert festgelegt.

(2) Fahrzeuge sind nach erfolgtem Aufbau des Standes bzw. Ausladen der Ware unverzüglich von den Marktstandplätzen zu entfernen.

(3) Das Befahren des Marktes innerhalb der Öffnungszeiten durch die Standinhaber ist nur mit Erlaubnis des Marktbeauftragten gestattet.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u. ä. Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Schautafeln o.a. Einrichtungen befestigt werden.

(5) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet. Sie muss sich in angemessenem ortsüblichen Rahmen halten und darf sich nur auf den Erlaubnisinhaber bzw. dessen Sortiment beziehen.

(6) Der Anschluss von Geräten an die Stromversorgung ist nur mit Erlaubnis des Marktbeauftragten gestattet. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die angeschlossenen Geräte und Verbindungselemente den einschlägigen Vorschriften für Elektrogeräte entsprechen und deren regelmäßige Prüfung auf Verlangen nachzuweisen. Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden an der Elt-Anlage der Gemeinde oder bei Schädigung Dritter.

(7) Heizgeräte mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen wurden sowie wenn ein funktionstüchtiger Handfeuerlöscher griffbereit am Standplatz bereitgehalten wird. Die regelmäßige Prüfung ist auf Verlangen durch den Erlaubnisinhaber nachzuweisen.

(8) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlage dürfen Waren, Leergut u.a. Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(9) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9 Preisauszeichnung

(1) Alle Waren, die auf dem Markt zum Verkauf angeboten werden, sind mit Preisen auszuzeichnen.

(2) Der Pflicht nach Abs. 1 ist Genüge getan, wenn die Waren entweder einzeln ausgezeichnet oder Behälter, in denen sich die Waren gleichen Preises befinden, mit dem Stückpreis beschriftet werden. Die Auszeichnung ist auch in anderer Weise zulässig, wenn der Preis jeder Ware für den Kunden eindeutig erkennbar ist.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Jeder, der sich während der Durchführung des Markttreibens auf dem Markt aufhält, hat die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

(2) Der Markt darf nicht verunreinigt werden.

(3) Jeder Erlaubnisinhaber hat im Verlauf des Markttages seinen Standplatz sowie die davor-, dazwischen- und dahinterliegenden Gänge sauberzuhalten. Insbesondere sind die Standinhaber verpflichtet, ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Bedarf zu streuen.

(4) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Verkaufsstände, Grünanlage, oder Straße zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(5) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in eigene Müllbehälter einzubringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrlicht, Leergut, Kisten Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen, soweit keine anderweitige Regelung für diesen Tag mit dem Marktbeauftragten vereinbart wurde.

(6) Auf dem Markt hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden.

Es ist unzulässig,

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Waren durch Ausrufen anzupreisen,
- c) Fahrräder, Mopeds, Motorräder o. ä. mitzuführen,
- d) Werbematerial aller Art zu verteilen,
- e) Tiere frei umher laufen zu lassen,
- f) sich bettelnd oder betrunken während der Marktzeit auf dem Marktplatz aufzuhalten.

(7) Anordnungen des Marktbeauftragten, die von diesem zur Gewährleistung einer geordneten Marktdurchführung getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

(1) Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm und seinen Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden.

(2) Für die Haftung der Gemeinde Großdubrau gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf dem Markt haftet die Gemeinde nach dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(3) Die Erlaubnisinhaber haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Wochenmarkt aus Gründen, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind oder aus überwiegendem öffentlichem Interesse, entfällt.

Abschnitt 2 - Gebühren

§ 12 Gebührengegenstand

Die Überlassung von Verkaufsfläche auf dem Marktplatz durch Erlaubnis nach dieser Satzung ist gebührenpflichtig.

§ 13 Gebührensschuldner / Gebührenschild

(1) Gebührenschildner ist der Erlaubnisinhaber bzw. sein Vertreter.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.

(3) Die Gebühr wird am Markttag mit der Öffnungszeit fällig.

§ 14 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird entsprechend der genutzten Fläche (m²) berechnet. Stromkosten sind bei Inanspruchnahme zu erstatten. Sie werden getrennt, entsprechend dem Anschlusswert der Geräte und der Dauer der Benutzung pauschal, bei Vorhandensein eines verbraucherseitigen Zählers verbrauchsabhängig, entsprechend der aktuellen Preise, berechnet.

§ 15 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr bemisst sich je Markttag nach der Größe der Warenfläche des Verkaufstandes, gemessen in m². Bruchteile der m² werden auf volle m² nach oben aufgerundet. Zur Berechnung des Standgeldes sind alle von den Erlaubnisinhabern tatsächlich genutzten Bodenflächen auszumessen. Hierzu zählen auch Vordächer, Stützräume, Lagerplätze für leere Kisten, usw. Für Märkte nach § 1, Abs. 2, Ziffer b, gelten die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Die Gebühr beträgt

- je Markttag und m² 0,80 Euro, mindestens jedoch 1,50 Euro je Stand.
- für den Spezialmarkt 2,50 Euro/ m² und Tag.

§ 16 Entrichten der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch den Marktbeauftragten der Gemeinde an Ort und Stelle festgesetzt. Sie ist an den Marktbeauftragten bar, gegen Quittung, zu entrichten. Bei Dauerzuweisung ist die Gebühr lt. schriftlicher Vereinbarung zu zahlen.

Abschnitt 3 - Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, 3 und 4 andere Gegenstände als zugelassen anbietet bzw. verkauft oder nicht erlaubte Waren verkauft,
2. entgegen § 5 Abs. 1 dem Marktbeauftragten den Zutritt zu den Verkaufständen nicht gestattet,
3. entgegen § 5 Abs. 2 sich gegenüber dem Marktbeauftragten nicht ausweist, seinen Anordnungen nicht Folge leistet, erforderliche Auskünfte nicht erteilt sowie keine Warenproben zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Zufahrten und Zugänge nicht freihält,
5. entgegen § 5 Abs. 4 und 5 den Anordnungen des Marktbeauftragten nicht Folge leistet,

6. entgegen § 6 Abs. 1 Waren nicht von einem zugelassenen Standort aus feilbietet,
7. entgegen § 6 Abs. 3 ohne Erlaubnis und Genehmigung handelt, schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Marktsatzung oder eine Anordnung verstößt, als Standinhaber die festgelegte Gebühr nicht bezahlt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Standplätze nicht zu den festgelegten Zeiten auf- oder abbaut,
9. entgegen § 7 Abs. 2 sein Fahrzeug nicht von den Marktstandplätzen entfernt,
10. entgegen § 7 Abs. 3 als Standinhaber innerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis den Markt befährt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen aufstellt,
12. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die Maße für Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
13. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen und Marktschirme nicht standfest aufgestellt hat, die Marktoberfläche beschädigt oder nicht zugelassene Befestigungen vorgenommen hat,
14. entgegen § 8 Abs. 5 nicht gestattete Werbung betreibt,
15. entgegen § 8 Abs. 6 und 7 Stromversorgungs- und Heizgeräte betreibt, die nicht den entsprechenden Bestimmungen entsprechen,
16. entgegen § 8 Abs. 8 Zwischenräume nicht einhält, Waren abstellt oder Standplatzgrenzen überschreitet,
17. entgegen § 8 Abs. 9 Verkaufsstände unterhält, die lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften nicht entsprechen,
18. entgegen § 8 Abs. 10 die Vorschriften über Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
19. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Waren nicht mit Preisen auszeichnet,
20. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 den Markt verunreinigt, seinen Standplatz sowie die Gänge nicht sauberhält, nicht von Schnee und Eis freihält und bei Bedarf nicht streut.
21. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle in die Gänge, Verkaufsstände, Grünanlage oder Straße zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringt,
22. entgegen § 10 Abs. 5 den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält bzw. hinterlässt,
23. entgegen § 10 Abs. 6 sich so verhält, dass andere geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden,
24. entgegen § 10 Abs. 7 den Anordnungen des Marktbeauftragten nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1, kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 Euro jedoch bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Großdubrau.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen (Gewerbeordnung, Eichgesetz, Lebensmittelrecht, Lebensmittelhygienebestimmungen usw.) werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

(5) § 17 Abs. 1 bis 4 gilt für § 3 Abs. 5 entsprechend

§ 18 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese MARKTSATZUNG tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Marktordnung vom 18. Mai 1995 außer Kraft.

Großdubrau, den 01. 02. 2002


Michalk
Bürgermeister

